

der vorliegende Rekurs nicht wegen Beweisverweigerung abgewiesen werden. Auch die weitem allgemeinen Darlegungen des Rekursentscheides vermögen die Veranlagung des Beschwerdeführers für Einkommen nicht zu rechtfertigen.

2. — . . . . .

### 8. Auszug aus dem Urteil vom 6. März 1930 i. S. A. B. gegen Zürich.

Militärpflichtersatz. Art. 25, Abs. 1 ASV, wonach Ersatzpflichtige das Rekursrecht verwirken, wenn sie binnen vorgeschriebener Frist keine Ersatzerklärung einreichen, findet nicht Anwendung, wenn nicht feststeht, dass der Ersatzpflichtige das Deklarationsformular erhalten hat.

A. — Der Beschwerdeführer, der als Versicherungsinspektor tätig ist, hat für das Jahr 1929 keine Selbstschätzung für Militärpflichtersatz eingereicht...

Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat in einer Verfügung vom 27. August 1929 einen gegen die Taxation erhobenen Rekurs uneinlässlich abgewiesen mit der Begründung, der Rekurrent habe das Rekursrecht dadurch verwirkt, dass er keine Schätzungserklärung eingereicht habe...

B. — In seiner Beschwerde an das Bundesgericht macht der Beschwerdeführer unter anderm geltend, er habe ein Steuererklärungsformular nicht erhalten und sei deshalb nicht in der Lage gewesen, eine Steuererklärung einzureichen...

C. — Die Militärdirektion des Kantons Zürich beantragt Abweisung der Beschwerde. B. habe wegen Nichteinreichung der Steuererklärung von Amtes wegen taxiert werden müssen, was den Verlust des Rekursrechtes zur Folge habe. Dass er kein Formular erhalten haben wolle, sei unerheblich, da die Versendung des Formulars

vom Konsulat bezeugt werde und der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, selbst ein Formular zu verlangen, wenn ihm keines zugekommen sein sollte...

D. — Die eidgenössische Steuerverwaltung hält die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe das Rekursrecht verwirkt, für unzutreffend...

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — . . . . .

2. — Die Vorinstanz stützt ihren Nichteintretensentscheid auf Art. 25, Abs. 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1921 betreffend die Veranlagung und der Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandschweizern (ASV), wonach die Nichtabgabe der Steuererklärung binnen der vorgeschriebenen Frist den Verlust des Rekursrechtes zur Folge hat.

Diese Bestimmung ordnet die Verwirkung des Rekursrechtes nicht allgemein für die Auslandschweizer an, die keine Deklaration abgegeben haben, sondern beschränkt sie auf die Fälle, in denen dies «während der vorgeschriebenen Frist» nicht geschehen ist. Sie nimmt damit auf Art. 23, Abs. 1 ASV Bezug, wonach die Konsulate zu Beginn des Jahres den in ihren Registern enthaltenen ersatzpflichtigen Schweizern das Deklarationsformular zustellen mit der Aufforderung, es bis zum 31. Januar, in einzelnen Fällen binnen einer vom Konsulat zu bestimmenden, spätestens am 1. März auslaufenden Frist einzureichen. Sie lässt dagegen diejenigen Fälle ausser Betracht, in denen der Ersatzpflichtige kein Formular erhalten hat. Pflichtige, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, haben allerdings eine Deklaration ebenfalls abzugeben. Sie sind gehalten, das Formular zu diesem Zwecke beim Konsulat oder unter Umständen beim Heimatkanton zu verlangen (Art. 22 ASV). Eine Frist hierfür ist ihnen indessen durch die Verordnung nicht gesetzt, weshalb Art. 25, Abs. 1 ASV auf sie nicht Anwendung finden kann. Die Auffassung der Vorinstanz,

die Verwirkung des Rekursrechts nach Art. 25, Abs. 1 ASV trete ein, wenn der Ersatzpflichtige die Einreichung der Deklaration unterlassen hat und die Veranlagung aus diesem Grunde durch die Behörde von amteswegen vorgenommen werden muss, ist mit der Bestimmung nicht vereinbar.

Im vorliegenden Falle ist dem Pflichtigen nach Mitteilung des zuständigen Konsulats am 7. Januar 1929 ein Deklarationsformular zugestellt worden, womit die Fristansetzung ohne weiteres verbunden ist. Der Adressat erklärt indessen, das Formular nicht erhalten zu haben. Ein Anhaltspunkt für die Unrichtigkeit dieser Behauptung besteht nicht. Nach Angabe des Konsulats ist die Sendung zwar nicht zurückgekommen, was an sich den Schluss zulässt, dass sie tatsächlich bestellt worden ist. Indessen ist der Verlust der Sendung doch nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit. Dies umsomehr, als der Beschwerdeführer offenbar in der kritischen Zeit sein Domizil gewechselt hat. Unter diesen Verhältnissen kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass das Formular wirklich in die Hände des Beschwerdeführers gelangt ist und dieser von der Fristansetzung Kenntnis nehmen konnte.

Das Recht des Ersatzpflichtigen, die ihm gegenüber getroffene Veranlagung im Rekurs- und Beschwerdeverfahren überprüfen zu lassen, ist eine der wichtigsten Rechtsschutzeinrichtungen des modernen Staates. Es darf dem von einer Einschätzung Betroffenen nur entzogen werden, wo kein Zweifel darüber besteht, dass die hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies trifft bei der Verwirkung des Rekursrechts nach Art. 25, Abs. 1 ASV nicht zu, wenn, wie im vorliegenden Fall, keine Sicherheit darüber besteht, dass der Ersatzpflichtige von einer ihm gestellten Frist für die Rücksendung des Deklarationsformulars Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung der Vorinstanz ist demnach nicht haltbar und muss aufgehoben werden. Vorbehalten bleibt

dabei die Frage, ob eine Verwirkung des Rekursrechts wegen Nichtabgabe der Ersatzerklärung auf dem Verwaltungswege auf Grund der den Bundesbehörden nach Art. 13, Abs. 2 und Art. 15 MStG eingeräumten Befugnisse überhaupt angeordnet werden konnte.

3. — . . . . .  
4. — . . . . .

### 9. Urteil vom 13. März 1930 i. S. L. B. gegen Bern.

**Militärpflichtersatz.** — 1. Die Rückerstattung bezahlter Militärsteuerbeträge im Falle von Dienstnachholung ist nicht auf Wiederholungskurse beschränkt, die nach bestandener Rekrutenschule versäumt und später nachgeholt werden. Sie gilt auch für Dienstleistungen von Wehrpflichtigen, die infolge verspäteter Rekrutierung die Rekrutenschule und die Wiederholungskurse später als im gesetzlich vorgeschriebenen Alter bestehen.

2. Der Rückerstattungsanspruch entsteht mit dem Bestehen der Rekrutenschule oder des Wiederholungskurses und unterliegt der fünfjährigen Verjährung nach Art. 11 lit. a MStG.

A. — Der Beschwerdeführer ist 1898 geboren. Er wurde bei der Aushebung im Jahre 1917 auf 2 Jahre, 1919 auf ein weiteres Jahr zurückgestellt und schliesslich im April 1922 tauglich erklärt. Er hat im gleichen Jahre die Rekrutenschule und in den folgenden Jahren 1923—1929 die 7 obligatorischen Wiederholungskurse geleistet. Für die Jahre 1918, 1919 und 1920 hat er Ersatz bezahlt. Er fordert die Beträge zurück, weil er die ihm obliegenden Dienste nachgeholt habe.

B. — Die Vorinstanz beantragt Abweisung der Beschwerde, hauptsächlich darum, weil der Beschwerdeführer nicht Wiederholungskurse sondern während drei Jahren die Rekrutenschule versäumt habe, und für deren Nachholung sei keine Rückerstattung vorgesehen. Beim Übertritt in die Landwehr werde der Beschwerdeführer nur 10, nicht 13 Dienstjahre hinter sich haben, wie seine